

Verlagsbeilage

Steuern sparen



KMU_today

Sie wollen Ihre
Nachfolge regeln?
Bei uns finden
Sie Antworten!

kmutoday.ch



scan me



Kunst für den Fiskus

Hausrat oder Vermögenswert? Wer wertvolle Kunst besitzt, muss sich diese Frage beim Ausfüllen der Steuererklärung regelmässig stellen. Doch die Antwort darauf ist alles andere als einfach.



UNSPLASH

ROBERTO STEFANO

Die Gäste des Zürcher Dolder Grand staunten nicht schlecht, als vor ziemlich genau fünf Jahren Mitarbeiter der Eidgenössischen Zollverwaltung beim Luxushotel vorfuhren und zahlreiche Kunstwerke von namhaften Künstlern wie Fernando Botero, Joan Miró oder Niki de Saint Phalle beschlagnahmten. Die Werke gehören Dolder-Besitzer Urs E. Schwarzenbach. Weil dieser sie unter Umgehung der Mehrwertsteuerpflicht eingeführt haben soll und Fristen für die Nachsteuern verstreichen liess, wurden die Objekte kurzerhand konfisziert. Noch heute ist der Rechtsstreit zwischen Schwarzenbach und den Steuerbehörden nicht abgeschlossen.

Einen Konflikt mit dem Fiskus riskieren nicht nur Financiers und Kunstsammler wie Schwarzenbach, schliesslich zählen Kunstobjekte zum Privatvermögen und müssen gegebenenfalls deklariert werden. Wann ein Werk in die Steuererklärung gehört und wann nicht, ist allerdings nicht genau definiert.

Keine klare Grenze

«Es existiert eine Grauzone», sagt Denis Boivin, Leiter Steuern & Recht bei BDO. Tatsächlich gelten Kunstwerke im Besitz von Privaten oftmals als «steuerfreies Hausrat». Wer also zu Hause Bilder von wenig bekannten Künstlern hängen hat, die vornehmlich einem dekorativen Zweck dienen, braucht sich um die steuerlichen Aspekte dieser Werke kaum Sorgen zu machen. Sobald diese aber einen gewissen, von den Steuerbehörden nicht genau bezifferten Betrag übersteigen, kann es sich um steuerpflichtige Vermögenswerte handeln.

«Einen wichtigen Hinweis liefert die Versicherung», erklärt Boivin. Wenn für die Werke neben der klassischen Hausrat- auch eine separate Kunst-

versicherung abgeschlossen wurde, dürften es mehr als nur Einrichtungsgegenstände sein. Eine Deklaration ist dann angebracht. «Sinnvollerweise sollte man die Versicherungssumme als Vermögenswert angeben», so der BDO-Experte.

Ob ein Kunstwerk zum gewöhnlichen Hausrat oder zum steuerbaren Vermögen zählt, hängt aber auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eigentümer ab. «Man kann davon ausgehen, dass der Hausrat bei einem Multimillionär einen deutlich höheren Wert aufweist als bei einer weniger vermögenden Person», erklärt KPMG-Steuerexperte Philipp Zünd. Dies sei auch der Grund, weshalb der Fiskus keine klare Grenze zwischen Hausrat und steuerbarem Vermögen von Kunstwerken festlegen könne. Steuerpflichtig wird Kunst oftmals auch, wenn nicht nur einzelne Objekte ausgestellt werden. «Ein einzelner Hodler kann unter Umständen noch als Hausrat durchgehen, eine ganze Sammlung hingegen nicht», ergänzt er. Findet schliesslich ein regelmässiger Handel mit Kunstobjekten statt, dann gilt dies für den Fiskus nicht mehr als steuerfreies Hobby, sondern vielmehr als gewerbemässige Tätigkeit. Die Praxis ist vergleichbar mit dem professionellen Handel mit Immobilien oder Wertpapieren.

Der Fiskus liest mit

Eine weitere Schwierigkeit bei der Deklaration von Kunstgegenständen ergibt sich, wenn der für die Steuererklärung massgebende Verkehrswert der Objekte ermittelt werden soll. «Die Versicherungssumme gibt nur einen Hinweis über den tatsächlichen Preis», sagt Zünd. Gehöre ein Werk beispielsweise seit Generation einer Familie, könne der Verkehrswert den Versicherungswert durchaus übersteigen. Anhaltspunkte für den Verkehrswert könnten allenfalls

Auktionen oder auch der Kaufpreis liefern, sofern der Erwerb nicht allzu weit zurückliegt. «Den exakten Wert von Kunst zu bestimmen, ist aber äusserst komplex, da für die Werke oftmals kein Markt besteht», sagt der KPMG-Experte. Aus diesem Grund rät Zünd seinen Klienten im Zweifelsfall, ihre Kunst zu deklarieren und damit für Transparenz zu sorgen. «Besser einen Näherungswert angeben als nichts. Allenfalls werden die Steuerbehörden nachfragen, wie die Berechnung zustande gekommen ist.»

Auch wenn der Fiskus im Normalfall keine Hausbesuche vornimmt, kommt es immer mal wieder vor, dass undeklarierte Kunst entdeckt wird. «Viele Leute sind sich nicht bewusst, dass, wenn sie sich zu Hause den Medien präsentieren oder in den sozialen Medien selbst Bilder veröffentlichen, diese auch von den Steuerbehörden gesehen werden», sagt Denis Boivin. Der BDO-Experte empfiehlt seinen Kunden deshalb, Kaufdokumente und ähnliche Unterlagen zu den Werken aufzubewahren und bei Bedenken die Objekte lieber zu deklarieren.

Das gilt übrigens auch bei sogenannten Non Fungible Token (NFT), also digitalen Anteilen, wie sie jüngst vermehrt auch auf Kunstobjekte angeboten wurden. «Wie Bitcoins oder andere Kryptowährungen, für die die Steuerverwaltung zum Teil sogar einen Steuerwert ausgibt, haben auch NFT einen Verkehrswert, der in der Steuererklärung angegeben werden muss», sagt Philipp Zünd. Angesichts der Kursschwankungen sei es hier allerdings schon fast ein Ding der Unmöglichkeit, einen korrekten Verkehrswert zu eruieren. «Ob NFT oder physisches Bild: Es bleibt ein Kunstwerk und sollte deklariert werden – zumal es sich bei einem digitalen Token kaum um Hausrat handeln dürfte», sagt Boivin.

Das gilt bei Uhren, Schmuck und Oldtimern

Wie bei Kunstgegenständen gilt auch hier die Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Anlageobjekten. Wer also Eigentümer von zwei bis drei teuren Markenuhren ist, die im Alltag durchaus auch getragen werden könnten, muss sich kaum Sorgen wegen des Fiskus machen. Handelt es sich jedoch um eine ganze Uhrensammlung, dann sollte man diese in der Steuererklärung deklarieren. Dasselbe gilt auch bei Schmuck und Oldtimern. Ein wichtiger Indikator, in welche Kategorie physische Wertgegenstände gehören, ist wie bei der Kunst die Versicherung. Sind die Objekte separat versichert, dürften sie mehr sein als eigentliche Gebrauchsgegenstände.

Etwas einfacher fällt es bei Uhren, Schmuck und Oldtimern, den Verkehrswert der einzelnen Objekte zu definieren. Bei Uhren kann man sich auf die Kataloge von Auktionshäusern oder Online-Plattformen abstützen, beim Schmuck kommt zumindest der Materialpreis (Gold, Diamanten etc.) zum Tragen. Und auch Oldtimer wechseln – sofern es sich nicht um seltene Raritäten handelt – immer mal wieder die Hand.

Inhalt

VERRECHNUNGSSTEUER

Eine Gesetzesrevision, um Obligationen vermehrt im Inland zu handeln.

Seite 4

UMSTRUKTURIERUNGSRECHT

Warum die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht alle Erwartungen erfüllt hat.

Seite 8

JAHRESABSCHLUSS

So bleiben KMU auch nach dem zweiten Corona-Jahr zahlungsfähig.

Seite 5

WOHNEIGENTUM

Ob Besitzer oder Vermieter: Rund um die Immobilie gibt es effektive Spartipps.

Seite 9

STEUERLANDSCHAFT

Der Wirtschaftsstandort Schweiz gerät von aussen immer mehr unter Druck.

Seite 6

KRYPTOWÄHRUNGEN

Werden Privatpersonen diesbezüglich besteuert? Antworten auf Fragen.

Seite 11

Impressum

Steuern sparen

ist eine Verlagsbeilage des Unternehmens NZZ.

Inhalt realisiert durch NZZ Content Creation.

Verlagsbeilagen werden nicht von der Redaktion

produziert, sondern bei NZZone von unserem

Dienstleister für journalistisches Storytelling.

www.nzzcontentcreation.ch

Projektmanagement

NZZ Content Creation: Norman Bandi (Inhalt) und

Sara Sparascio (Layout); NZZone: Irene Giordani

nelli (Verkauf); Kontakt: NZZone, c/o Neue Zürcher

Zeitung AG, Falkenstrasse 11, CH-8021 Zürich;

+41 44 258 16 98, insetrate@nzz.ch.

www.nzzone.ch

ANZEIGE

«Geradlinig und präzise: Steuerberatung von Tax Partner.»

Der Mensch begann früh nach verlässlichen Hilfsmitteln für die Orientierung im Raum zu suchen. Mit Wasser stand ihm dabei eine natürliche Ressource zur Verfügung, doch sollte bis zur bahnbrechenden Erfindung viel Zeit vergehen: 1661 verkapselte der französische Naturforscher Melchisédech Thévenot erstmals Flüssigkeit in einer gekrümmten Hülse. Hielt man sie waagrecht, schwamm die darin enthaltene Luftblase mittig oben auf, wodurch die Horizontale sichtbar wurde: Der entscheidende Baustein für das Prinzip der Wasserwaage war gefunden.

Wir messen uns mit den Besten.

Tax Partner AG
Steuerberatung

Talstrasse 80
8001 Zürich
Schweiz

Telefon +41 44 215 77 77
www.taxpartner.ch

Taxpartner
Tax and

∞ TAXAND

Your global tax partner
www.taxand.com

Ein kleines geschätztes Plus

Mit der Revision des Verrechnungssteuergesetzes sollte es für Anlegerinnen und Anleger attraktiver werden, inländische Obligationen über einen inländischen Effektenhändler zu handeln.

DENIS BOIVIN

Der Bundesrat hat dem Parlament am 14. April 2021 eine Botschaft für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer übermittelt. Ziel ist die Stärkung des Fremdkapitalmarkts und die Belebung des Wertchriften- und Vermögensverwaltungsgeschäfts. Mit der Revision sollte es für Anlegerinnen und Anleger attraktiver werden, inländische Obligationen über einen inländischen Effektenhändler zu handeln.

Das Parlament hat die Revision am 17. Dezember 2021 angenommen, die Referendumsfrist läuft bis zum 7. April 2022. Eingeleitet wurde das Referendum von der SP Schweiz. Kommt es zustande, könnte eine Volksabstimmung bereits Ende dieses Jahres stattfinden.

Was sind die wichtigsten Änderungen?

Vorab sei gesagt, dass die wichtigsten Grundsätze der Verrechnungssteuer unverändert bleiben. So wird die Verrechnungssteuer weiterhin in Höhe von 35 Prozent auf Dividenden erhoben, die an natürliche Personen als Aktionäre von Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden.

Die Änderung sieht vor, dass die Verrechnungssteuer nicht mehr auf Zinsen der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen erhoben wird. Dies dürfte für Unternehmensgruppen einen Anreiz darstellen, ihre Obligationenemissionen, die sie bisher im Ausland durchführten, um der Erhebung der Verrechnungssteuer zu entgehen, in die Schweiz zurückzuholen. Das Inkrafttreten der Abschaffung der Erhebung der Verrechnungssteuer auf Obligationen ist bereits für den 1. Januar 2023 vorgesehen, natürlich vorbehaltlich des erwähnten Referendums. Auf Zinsen aus vor dem 1. Januar 2023 formell von einem Inländer ausgegebenen Obligationen bleiben die geltenden Bestimmungen des bisherigen Rechts anwendbar.

Die Steuerpflicht wird weiterhin beim Schuldner der steuerpflichtigen Leistung liegen, wie es derzeit der Fall ist.

Der Gesetzgeber hat eine Generalklausel eingebaut, die einen gewissen Pragmatismus in Bezug auf die Erhebung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer bezweckt. Wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung einer Formvorschrift für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist, wird (allein) aufgrund von Formmängeln keine Verrechnungssteuerforde-

Das Inkrafttreten der Abschaffung der Erhebung der Verrechnungssteuer auf Obligationen ist für den 1. Januar 2023 vorgesehen.

rung erhoben beziehungsweise keine Rückerstattung verweigert. Diese neue Klausel soll einen übermässigen Formalismus der Steuerverwaltung vermeiden. Sind die gesetzlichen materiellen Voraussetzungen für einen Sachverhalt erfüllt, sollte eine eventuelle Nichteinhaltung der formellen Voraussetzungen keine Konsequenzen für den betroffenen Steuerzahler nach sich ziehen.

Und wie sieht es bei der Umsatzabgabe aus?

Der Gesetzgeber hat auch beschlossen, die Erhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen abzuschaffen. Das Inkrafttreten aller anderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben wird vom Bundesrat festgelegt, wenn die Vorlage bei einer allfälligen Volksabstimmung angenommen wird.

Diese Revision der Verrechnungssteuer wird keine Revolution darstellen, sollte für den Wirtschaftsstandort Schweiz aber ein kleines geschätztes Plus bringen.

Denis Boivin, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, ist Leiter Steuern und Recht bei BDO Schweiz.



Denis Boivin
Leiter Steuern und Recht
bei BDO Schweiz

BDO Schweiz

Die BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit insgesamt 34 Niederlassungen verfügt BDO Schweiz über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1500 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche, nachhaltige Kundenbeziehungen. Für international ausgerichtete Unternehmen oder Privatpersonen wird die globale BDO-Organisation in über 160 Ländern genutzt. Die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des BDO-Netzwerks mit Hauptsitz in Brüssel hat ihren Hauptsitz in Zürich.

Steuerexperten – gesucht, gefunden

Schauen Sie bei der Wahl Ihres Steuerexperten auf das Qualitätssiegel «Mitglied von EXPERTsuisse».

Seit über 95 Jahren bildet EXPERTsuisse als Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand die Experten der Zukunft aus. «Mitglied von EXPERTsuisse» ist die höchste Qualitätsauszeichnung der Prüfungs- und Beratungsbranche. Unsere Mitglieder stehen für Fachkompetenz dank fundierter Ausbildung und kontinuierlicher Weiterbildung.

Wo finden Sie den richtigen Steuerexperten?

In unserem Mitgliederverzeichnis oder über unseren online Treuhand-Vermittlungsdienst www.taxonaut.ch (nur für die Deutschschweiz).



Den richtigen Experten finden:
www.expertsuisse.ch/mitglieder-finden



EXPERT
SUISSE

So bleiben KMU zahlungsfähig

Aufgrund von Corona wurde das Geschäftsjahr 2021 für viele Unternehmen zum Drahtseilakt. Umso wichtiger ist es, beim Jahresabschluss alle möglichen Steuereinsparungen zu prüfen.

CHRISTIAN FELLER

Ob Fitnesscenter, Restaurant oder Reiseveranstalter – viele Unternehmen haben durch die Pandemie mit hohen Verlusten zu kämpfen. Um zahlungsfähig zu bleiben, versuchen die Firmen unter anderem, noch konsequenter Steuern einzusparen. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben: Viele Einsparungen sind vertagte Steuern, die nur im Moment einen positiven Einfluss auf die Liquidität haben. Der Steuereffekt tritt schliesslich verzögert ein. Um ein Unternehmen aus einer akuten Krise zu retten, kann ein solcher Aufschub aber durchaus Sinn machen, sofern die Firma den Steuereffekt in den Folgejahren auffangen kann.

Vorsorgen mit Vorauszahlungen

Eine solche Möglichkeit sind Arbeitgeberbeitragsreserven. Das sind freiwillige Vorauszahlungen des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden an die Pensionskasse. Der Bund und die meisten Kantone akzeptieren Vorauszahlungen von

Beiträgen für die kommenden fünf Jahre der Arbeitgeberbeiträge. Der gesamte einbezahlte Betrag kann als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom Gewinn (einmalig bei der Abgrenzung) abgezogen werden, was eine tiefere steuerliche Belastung des Gewinns und des Kapitals zur Folge hat. Gleichzeitig sorgt das Unternehmen für schwierige Zeiten vor. Das lohnt sich aber nur für Firmen, die über die notwendige Liquidität verfügen. Denn auch der Geldabfluss geschieht sofort, statt verteilt über die nächsten fünf Jahre.

Desgleichen führen Rückstellungen zu vorläufigen Steuerersparnissen. Sie hingegen bedeuten keinen zusätz-

lichen Geldabfluss. Neben Ferien- und Überzeitguthaben oder Umsatzrückvergütungen an Kunden können auch Garantieleistungen als Rückstellung verbucht werden. Garantierückstellungen haben zum Ziel, das Risiko einer künftigen Erlösminderung oder eines drohenden Verlustes zu minimieren. Dazu können bis zu 2 Prozent des Umsatzes zurückgestellt werden.

Garantierückstellungen kann man beispielsweise für Rechtsfälle verbuchen. Dazu muss per Verwaltungsratsbeschluss eine Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit gemacht werden, zu der das Unternehmen den Rechtsstreit verlieren wird. Rechnet man also zu 27 Prozent damit, den Rechtsfall zu verlieren und dabei 1 Million Franken bezahlen zu müssen, kann man insgesamt 270'000 Franken als Rückstellung verbuchen. Bei einer Wahrscheinlichkeit von 25 bis 50 Prozent wird die Summe prozentual verbucht, ab einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent verbucht das Unternehmen 100 Prozent des Betrags, der bei einer Niederlage gezahlt werden müsste.



Christian Feller
Institutleiter bei
TREUHAND|SUISSE

Abschreiben statt aufschieben

Für einen grossen Spareffekt sorgen auch Einmalabschreibungen auf Sachanlagen. Ein neues Firmenauto wird in der Regel über die folgenden fünf Jahre abgeschrieben. Je nach Kanton besteht aber die Möglichkeit, bereits im Jahr des Ankaufs 80 Prozent des Fahrzeugs abzuschreiben. Zudem muss hier berücksichtigt werden, dass der Spareffekt im Moment so zwar grösser ausfällt, sich aber auf ein Jahr beschränkt, während bei einer schrittweisen Abschreibung über mehrere Jahre davon profitiert wird.

Schliesslich sollte ein Unternehmen die Werthaltigkeit seiner Aktiven jährlich überprüfen und deren Wert im Falle einer Wertbeeinträchtigung entsprechend reduzieren. Wenn eine Firma zum Beispiel Maschinen besitzt, die Lippenstifte produzieren, aufgrund des Maskentragens Lippenstifte aber nicht mehr gefragt sind, dann ist einerseits der Wert der Vorräte beeinträchtigt, weil die Lippenstifte nicht mehr verkauft werden können. Andererseits ist der Wert der Maschinen beeinträchtigt, weil sie etwas produzieren, das das Unternehmen nicht mehr verkaufen kann. Ist die Werthaltigkeit also nicht mehr gewährleistet, muss das Aktivum im Wert entsprechend angepasst werden.

Falls sich ein KMU im Umgang mit der Steuerrechnung unsicher ist, sollte es sich einem Profi anvertrauen: Eine Treuhänderin oder ein Treuhänder hat das nötige Know-how, um ein Unternehmen individuell zu beraten und ihm mögliche Steueroptimierungen aufzuzeigen. So werden bestimmt alle Möglichkeiten ausgeschöpft – ohne dass sich die Einsparungen in den Folgejahren rächen.

Christian Feller, dipl. Wirtschaftsprüfer, ist Leiter des Schweizerischen Instituts für die Eingeschränkte Revision von TREUHAND|SUISSE.

Viele Einsparungen sind vertagte Steuern, die nur im Moment einen positiven Einfluss auf die Liquidität haben.

TREUHAND|SUISSE

Im Schweizerischen Treuhänderverband sind Expertinnen und Experten zusammengeschlossen, die vorwiegend für KMU-Betriebe und Privatpersonen tätig sind. Die Mitgliedschaft bei TREUHAND|SUISSE gilt im Markt als Gütesiegel. Es steht für Fachkompetenz, Qualität und Vertrauenswürdigkeit. Der Schweizerische Treuhänderverband wurde 1963 gegründet, kurz STV. 2008 änderte er seinen Namen auf TREUHAND|SUISSE. Die zwölf regionalen Sektionen decken die gesamte Schweiz ab und zählen heute mehr als 2100 Einzel- und Firmenmitglieder.

Du hast schon eine Säule 3a? Jetzt mit frankly vergleichen und sparen!

Developed by Zürcher Kantonalbank

50.-
Gutschein* auf
deine Gebühren.
Gutscheincode:
NZZ2022



Mach den Säule 3a Vergleich!
www.frankly.ch/nzz-sparen



- Alles digital im Blick
- 60% günstiger als verglichene Angebote des Wertschriftensparens (Quelle: moneyland.ch)
- Einfacher und kostenloser Wechsel zu frankly



frankly.

Notwendige Veränderungen in der Schweizer Steuerlandschaft

Internationale Steuerreformen stellen den Wirtschaftsstandort Schweiz vor Herausforderungen. Es ist an der Zeit, sachliche Diskussionen über Steuerfragen zu führen, damit die Schweiz attraktiv bleibt. Denn ein komplexes, ineffizientes Steuersystem hätte gravierende Nachteile.

DANIEL GENTSCH

Die rasant voranschreitende Reform der internationalen Steuerordnung auf Anstoss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) schränkt den steuerlichen Handlungsspielraum der Schweiz im Bereich der Unternehmenssteuern weiter ein. Dieser muss daher umso sinnvoller genutzt werden. In den nächsten zwei Jahren werden die steuerlichen Weichen gestellt, die für die Entwicklung des hiesigen Wirtschaftsstandortes von zentraler Bedeutung sind. Hierzu braucht es eine Versachlichung der Diskussion, wozu ein adäquates Verständnis der Besteuerung von Kapital und Arbeit notwendig ist.

Leider ist in jüngster Vergangenheit zu beobachten, dass das politische Klima auch bei Unternehmenssteuerfragen immer mehr polarisiert und emotionaler wird. Es fehlt an sachlichen Debatten und Pragmatismus. Dies ist vor dem Hintergrund der anstehenden Einführung einer globalen Mindestgewinnsteuer und den damit einhergehenden Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz bedauerlich.

Die globale Mindestgewinnsteuer

Ende letzten Jahres wurden die Modellregeln zur Einführung einer globalen Mindestgewinnsteuer publiziert. Damit sollen multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von über 750 Millionen Euro mindestens mit 15 Prozent besteuert werden. Dieses OECD-Projekt, in Kombination mit weiteren relevanten Steuerprojekten, auf die hier nicht eingegangen wird, führt zu einer grundlegenden Veränderung der internationalen Steuerordnung. Gemäss OECD hat das Projekt zum Ziel, Ungleichheiten zu mildern, das «Race to the Bottom» zu beenden und dabei gleichzeitig die Steuergerechtigkeit und die Wohlfahrt zu erhöhen.

Die Reform wird in atemberaubendem Tempo vorangetrieben. So sind die Regeln, gemäss OECD, per 1. Januar

2023 anwendbar. Neben der Tatsache, dass die vorher genannten Ziele durch eine Mindestgewinnsteuer nicht zu erreichen sind und es keine überzeugenden normativen Argumente für deren Einführung gibt, bestehen auch grosse Fragezeichen bezüglich des institutionellen Rahmens und der Völkerrechtskonformität des Projektes. Zur Diskussion dieser Fragen sei in diesem Kontext auf das Arbeitspapier des Instituts für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics der Universität St. Gallen verwiesen.

Trotz dieser Bedenken hat sich die Schweiz zusammen mit über 135 anderen Staaten für die Implementierung des Projekts ausgesprochen. Denn die politische Realität ist eine andere, und eine international standardisierte Implementierung ist einem Flickenteppich aus unilateralen Einzelmassnahmen vorzuziehen. Der Bundesrat hat sich Anfang des Jahres für eine Implementierung per 1. Januar 2024 mittels einer Verfassungsänderung und einer darauf basierenden temporären Verordnung entschieden. Dabei soll für betroffene Unternehmen die Mindestbesteuerung in der Schweiz sichergestellt werden, sodass ausländische Staaten nicht auf Schweizer Steuersubstrat zugreifen können. Die Kantone werden diese zusätzliche Steuer erheben und bekommen den daraus resultierenden steuerlichen Mehrertrag. Allfällige Massnahmen zur Förderung des Schweizer Wirtschaftsstandortes sollen deshalb ebenfalls durch die Kantone ergriffen werden.

Enormer administrativer Mehraufwand

Der damit einhergehende administrative Aufwand für die Behörden und die betroffenen Unternehmen ist enorm. Durch Einführung der Mindestgewinnsteuer wird – der internationalen Vergleichbarkeit halber – eine neue Steuerbemessungsgrundlage geschaffen. Die betroffenen Unternehmen müssen in Zukunft neben der inländischen Steuerberechnung zusätzlich eine Berechnung auf Basis der OECD-Regeln an-

stellen. Sie basiert nicht mehr auf dem Abschluss gemäss handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften, sondern auf einem internationalen Rechnungslegungsstandard. Dieser muss mittels komplexer, von der OECD auf knapp sieben Seiten zusammengefassten Modellregeln in die neue sogenannte «Global Anti-Base Erosion»-Besteuerung (GloBE) überführt werden.

Allein die Definitionen der neuen Rechtsbegriffe erstrecken sich über zehn Seiten. Neben der Problematik, dass die internationalen Rechnungslegungsstandards von demokratisch nicht legitimierten Gremien erlassen werden, müssen die relevanten Daten für die Berechnung dieser Steuer bis Ende dieses Jahres aus den IT-Systemen der betroffenen Unternehmen entnommen werden können. Dies ist komplex, da zusätzlich rund hundert Datenpunkte benötigt werden, um die Überleitungen und Berechnungen anzustellen.

Darüber hinaus setzt das Projekt den Wirtschaftsstandort Schweiz unter Druck. Auch wenn die Steuern nicht allein zur Attraktivität des Standorts Schweiz beitragen, ist die erwartete Mehrbelastung dieser Unternehmen in Anbetracht des hohen Lohnniveaus und des kleinen Binnenmarktes dennoch ein Nachteil. Auch besteht die Gefahr, dass es international nun zu einem verstärkten – der Schweiz fremden – Subventionswettbewerb kommt.

Die Schweiz muss attraktiv bleiben

In Anbetracht dieser internationalen Annäherung der Gewinnsteuersätze und im Ausland zunehmenden Bedeutung von Zuschüssen und Subventionen ist es umso wichtiger, dass die Schweiz in anderen Steuerbereichen attraktiv bleibt – oder attraktiv wird. In dieser Hinsicht war das Nein zur Abschaffung der Emissionsabgabe ein Schritt in die falsche Richtung.

Nicht nur aufgrund der Einführung der Mindestgewinnsteuer wäre eine Abschaffung angezeigt gewesen. Die aus dem Ersten Weltkrieg als Kriegsabgabe

Leider ist zu beobachten, dass das politische Klima auch bei Unternehmenssteuerfragen immer mehr polarisiert und emotionaler wird. Es fehlt an Debatten und Pragmatismus.

PRAGER DREIFUSS

ATTORNEYS AT LAW



www.prager-dreifuss.com



Daniel Gentsch
Fachbereichspräsident
Steuern bei
EXPERTsuisse

stammende Emissionsabgabe setzt falsche Anreize bei der Kapitalbeschaffung. Zudem ist sie verwaltungswirtschaftlich die wohl ineffizienteste Steuer der Schweiz. Der Verwaltungsaufwand für Steuerbehörden und Unternehmen (insbesondere Beratungskosten) im Verhältnis zum Steuerertrag ist erheblich. Allerdings habe ich in diesem Fall auch Verständnis für die Gegenseite, die nicht ersatzlos kurzfristig auf eine Viertelmilliarde Steuergelder verzichten wollte, und kann den Entscheid der Bevölkerung nachvollziehen.

Anders präsentiert sich die Ausgangslage bei der Verrechnungssteuerreform. Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen sowie die Aufhebung der Umsatzabgabe auf Obligationen hat einen klaren und bezifferbaren Mehrwert, der die kurzfristigen Steuerausfälle mehr als kompensiert. Dies ist gemäss der Wirkungsanalyse der Botschaft des Bundesrates bereits nach vier bis fünf Jahren der Fall.

Als Heimat von vielen Grossunternehmen und mit einer guten Bankeninfrastruktur wäre die Schweiz in der Theorie ein idealer Konzernfinanzierungsstandort. Allerdings führten die bisherigen steuerlichen Rahmenbedingungen dazu, dass Unternehmungen Obligationen kaum aus der Schweiz zu wettbewerbsfähigen Konditionen emittieren konnten. Mit der Annahme dieser Reform wäre dies möglich. Sofern

Konzerne ihre Finanzierungsaktivitäten aus der Schweiz heraus ausüben, kann dies auch einen nicht zu unterschätzenden «Ankereffekt» mit sich bringen. Dies bedeutet, weitere relevante Funktionen werden in der Schweiz angesiedelt, und es werden Arbeitsplätze geschaffen.

Rückkehr zu einer sachlichen Diskussion

Die Gegnerschaft scheint diese Anliegen zur Standortförderung zu verkennen. Das von gewissen Kreisen vorgebrachte Argument, dass jegliche Steuerentlastung von Unternehmen durch Privatpersonen kompensiert werden muss, ist fehlgeleitet und entbehrt jeder logischen und sachlichen Grundlage. Letztlich sind Unternehmen keine eigenständigen Persönlichkeiten. Vielmehr sind sie ein Netzwerk von verschiedenen natürlichen Personen (Angestellte, Besizende, Zuliefernde usw.).

Wenn man sich vor diesem Hintergrund vorstellt, wer tatsächlich die Unternehmenssteuern trägt, kommen in erster Linie die folgenden drei Gruppen infrage: die Kapitalgeber, die Arbeitnehmer und die Konsumenten. Durch die Unternehmenssteuern verringert sich der Gewinn des «Unternehmenskonstruktes». Das kann die folgenden Auswirkungen haben: Entweder es verringern sich die Erträge der Kapitalgeber, es verringern sich die Löhne der Arbeitnehmer oder es erhöhen sich die Preise der Produkte, die letztlich durch die Konsumenten getragen werden. Die Realität wird eine Kombination aller drei Effekte sein. Dies sollte nicht als Aufruf zur Abschaffung der Unternehmenssteuern verstanden werden, doch sollten diese Überlegungen in eine sachliche Diskussion über das Thema einfließen.

Auch greift das ewige Ausspielen von Kapital gegen Arbeit in der Debatte über Unternehmenssteuern zu kurz. Wie vorgängig erwähnt, erfolgt die Besteuerung auf Unternehmensebene nicht ausschliesslich zu Ungunsten der Kapitalgeber. Auch die Arbeitneh-

Es ist bedauerlich, dass gute Rahmenbedingungen für multinationale Unternehmen – von denen auch die KMU-Wirtschaft profitiert – von gewissen Kreisen kategorisch abgelehnt werden.

den und Konsumenten sind davon betroffen. Wenn die höhere Besteuerung von Kapital politisch das Ziel sein sollte, müsste dies auf Stufe der natürlichen Person erfolgen. Anstatt zu beklagen, dass private Kapitalgewinne steuerfrei sind, und mit diesem Argument sinnvolle und steuersystematisch richtige Gesetzesvorlagen zu bekämpfen, wäre es ehrlicher, man würde Überlegungen zu einer moderaten Kapitalgewinnsteuer anstellen.

Es ist bedauerlich, dass gute Rahmenbedingungen für multinationale Unternehmen – von denen auch die KMU-Wirtschaft profitiert – von gewissen Kreisen kategorisch abgelehnt werden. Unter dem Strich profitiert die Schweiz von neu geschaffenen und attraktiven Arbeitsplätzen mit hohen Löhnen. Ein unattraktiver Standort mit einem komplexen und ineffizienten Steuersystem hätte gravierende Nachteile für die Schweiz und würde auch die Ansiedlung solcher Arbeitsplätze massiv erschweren.

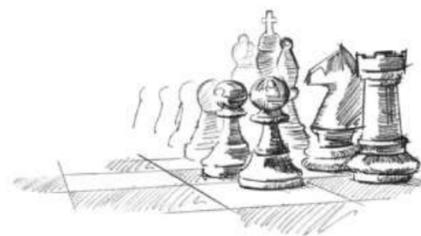
Daniel Gentsch, dipl. Steuerexperte, ist Fachbereichspräsident Steuern bei EXPERTsuisse und Managing Partner Tax bei EY Switzerland.

EXPERTsuisse

EXPERTsuisse ist der nationale Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Er zählt rund 10000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95 Prozent davon KMU. 80 Prozent der Mitgliedunternehmen haben zehn oder weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90 Prozent der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 Prozent all jener Gesellschaften, die börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern. Damit ist EXPERTsuisse der Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.

Planen Sie den nächsten Schritt? Kontaktieren Sie unsere Steuerspezialisten.

- *Nationales und internationales Steuerrecht*
- *Ansiedlung von Personen und Gesellschaften*
- *Steuererklärungen und Steuerverfahren*
- *Natürliche und juristische Personen*




TREUCO
TRUST & CARE

Damiano M. Slongo lic. iur. HSG dipl. Steuerexperte d.slongo@treuco.ch
Kathrin Guyer MLaw dipl. Steuerexpertin Rechtsanwältin k.guyer@treuco.ch
Claridenstrasse 25 CH-8002 Zürich treuco.ch Telefon +41 44 289 25 25

Das neue steuerliche Umstrukturierungsrecht ist nur ein Teilerfolg

Mit der längst fälligen Überarbeitung des Kreisschreibens zu Umstrukturierungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht alle Erwartungen erfüllt.

ROLAND BÖHI UND LUKAS SCHERER

Das bisherige Kreisschreiben 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Thema Umstrukturierungen datiert aus dem Jahr 2004. Es wurde damals im Kontext des Erlasses des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 verfasst. Seither hat sich die Steuerwelt der Schweiz weiterentwickelt und ist komplexer, vielfältiger und auch internationaler geworden.

Der Zahn der Zeit hat spürbar am Kreisschreiben 5 genagt. Wer allerdings eine komplette Erneuerung erwartete, sollte enttäuscht werden. Anstelle eines Rundumschlags wurde es punktuell angepasst. Es gibt nun sinnvolle Ergänzungen wie die teilweise steuerneutrale Umstrukturierung. Hingegen blieben einige Themen trotz seit jeher bestehender Kritik unbehandelt. Dazu gehört leider nach wie vor die Praxis zum Immobilienbetrieb.

Teils steuerneutrale Umstrukturierungen

Obschon das Kreisschreiben der ESTV zu Umstrukturierungen – neu Nr. 5a – inklusive der Anwendungsbeispiele mehr als 150 Seiten umfasst, bezieht es sich bei der Gewinnsteuer für juristische Personen einzig auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie die analogen Bestimmungen der Kantone für ihre Staats- und Gemeindesteuern. Gesetzlich ist die Übertragung zum massgeblichen Gewinnsteuerwert als eine Grundvoraussetzung für die Steuerneutralität einer gruppeninternen Transaktion normiert. So bleiben die übertragenen stillen Reserven auch nach der Umstrukturierung mit dem übertragenen Vermögenswert verknüpft und dem Fiskus entgeht kein

Steuersubstrat. Die Verrechnungssteuer sowie die Stempelabgaben folgen dabei den Anforderungen an die Steuerneutralität, wie sie für die direkte Bundessteuer verlangt werden.

Die Realisation von stillen Reserven führte schon immer zur Besteuerung und schliesst seit jeher eine steuerneutrale Transaktion aus. In welchem Umfang besteuert wird, sollte eigentlich nur vom tatsächlich realisierten Wert abhängen. Eine Besteuerung sämtlicher übertragenen stillen Reserven bis zum Verkehrswert ohne deren tatsächliche Realisierung darf steuersystematisch eigentlich nicht erfolgen. Weil das Gesetz dazu aber schweigt und das bisherige Kreisschreiben 5 sich der Thematik nicht annahm, überrascht es nicht, dass die kantonalen Steuerverwaltungen derartige Sachverhalte unterschiedlich beurteilen.

Erfreulich ist deshalb, dass die ESTV dem Anliegen aus der Beratung und Industrie für eine klare Regelung teilweiser steuerneutraler Umstrukturierungen folgte und im Kreisschreiben 5a festhält, dass nur im Umfang der tatsächlichen Realisation besteuert wird, während die übrigen stillen Reserven von der Steuerneutralität profitieren. Diese explizite Regelung erlaubt es

den Schweizer Unternehmen insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht, Transaktionen und Realisierungen flexibler zu planen. Denkbar ist zum Beispiel die Möglichkeit der Verwendung bestehender Verluste zufolge teilweiser Realisation, die Generierung von Abschreibungspotenzialen oder auch das Schonen der Liquidität bei der übernehmenden Gesellschaft.

Der Immobilienbetrieb bleibt problematisch

Gleichfalls für die konzerninterne Übertragung von Immobilien gilt, dass eine Transaktion zum Gewinnsteuerwert erfolgen muss, um von der Steuerneutralität zu profitieren. So einfach dies tönt, so kompliziert wird die Umsetzung der Praxis der ESTV, wenn ein Unternehmen Immobilien steuerneutral abspalten will. Artikel 61 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer verlangt für die Spaltung, dass in der übertragenen wie auch der übernehmenden Gesellschaft je ein «Betrieb» verbleibt. Bereits im alten Kreisschreiben 5 knüpfte die ESTV klare Bedingungen an den Immobilienbetrieb. Nebst einem Marktauftritt und einer Vollzeitbeschäftigung

sollten die Mieterträge mindestens das 20-fache des marktüblichen Personalaufwands für die Immobilienverwaltung erreichen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung rechnet mit einem Lohn von 100'000 Franken für eine Vollzeitstelle, wodurch im Ergebnis ein Mietertrag von mindestens 2 Millionen Franken erzielt werden muss, um steuerlich als Immobilienbetrieb behandelt zu werden. Selbst wenn im derzeitigen Immobilienmarkt lukrative Renditen erzielt werden können, entsprechen Bruttorenditen von aktuell 5 Prozent eher der Realität. Somit muss ein Unternehmen ein Immobilienportfolio von mindestens 40 Millionen Franken oder höher vorweisen, um den Anforderungen der ESTV gerecht zu werden – die Messlatte liegt für die meisten KMU damit viel zu hoch. Als Beispiel: Einem mittelgrossen Garagenbetrieb bleibt damit verwehrt, einen Teil der Immobilien steuerneutral zum Gewinnsteuerwert in eine neue Gesellschaft abzugeben, um diese losgelöst vom Garagenbetrieb für einen neuen Geschäftszweck unternehmerisch nutzen zu können.

Die Notwendigkeit einer derart hohen Hürde für den Immobilienbetrieb und damit für eine steuerneutrale Spaltung ist nicht plausibel, weil die stillen Reserven mit den abgesonderten Immobilien verhaftet bleiben und der Fiskus ohnehin kein Steuersubstrat verliert. Immerhin ist das Kreisschreiben 5a «lediglich» eine Verwaltungsanweisung und das Gesetz lässt genügend Spielraum für eine zweckmässige Praxis.

Roland Böhi, promovierter Jurist, ist Partner, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Steuerteams; **Lukas Scherer**, MLaw, ist Counsel und Mitglied des Steuerteams der Zürcher Kanzlei Prager Dreifuss; beide sind diplomierte Steuerexperten und eingetragene Anwälte.

Die teilweise steuerneutrale Umstrukturierung wird endlich schweizweit einheitlich geregelt.

Prager Dreifuss

Prager Dreifuss mit Hauptsitz in Zürich und Niederlassungen in Bern und Brüssel ist eine der führenden Schweizer Kanzleien für Wirtschaftsrecht. Rund 40 Juristinnen und Juristen suchen für ihre Klientinnen und Klienten ganzheitliche, innovative, den rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten angepasste Lösungen auf höchster Qualitätsstufe. Das Augenmerk gilt gleichermaßen den gesetzlichen Fragen als auch der Kontrolle geschäftlicher Risiken.



Lukas Scherer
Counsel und Mitglied des Steuerteams bei Prager Dreifuss



Roland Böhi
Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Steuerteams bei Prager Dreifuss

BDO

Werte teilen – Zukunft gestalten

Finanz- und Steuerfragen?
Komplex muss nicht kompliziert sein. Wir unterstützen Sie.

www.bdo.ch

Wie Wohneigentümer Steuern sparen

Mit dem Erwerb einer Liegenschaft kommt eine Reihe von Kosten auf die Käufer zu, nicht zuletzt die Steuern. Ob Besitzer oder Vermieter – rund um die Immobilie gibt es ein paar effektive Spartipps.

DAMIANO M. SLOGO UND KATHRIN GUYER

Die Einnahmen aus einer fremdvermieteten Liegenschaft sind als Einkommen zu versteuern. Bei Liegenschaften, die durch den Eigentümer selbst bewohnt werden, einschliesslich Feriendomizile, ist aktuell ein kalkulatorischer «Eigenmietwert» zu versteuern – der Eigenmietwert ist eine fiktive Grösse, mit der Eigenheimbesitzer und Mieter steuerlich gleichgestellt werden sollen.

Im Gegenzug können werterhaltende Unterhaltskosten, Verwaltungsaufwendungen sowie Abzüge für Versicherungsprämien und Finanzierungskosten geltend gemacht werden. Ein allfälliger Aufwandüberschuss kann zwar mit anderen Einkünften (auch aus anderen Kantonen) verrechnet, jedoch nicht auf das nächste Steuerjahr vorgetragen werden.

Abzüge maximieren

Mit einer vorausschauenden Planung lassen sich die Abzüge für Liegenschaftskosten maximieren. In jeder Steuerperiode kann aufs Neue für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der effektiven Liegenschaftskosten oder dem Pauschalabzug gewählt werden. Der Pauschalabzug beträgt in der Regel 10 oder 20 Prozent der Mieteinnahmen respektive des Eigenmietwerts.

Je nachdem, ob die effektiven Kosten höher oder tiefer sind als der Pauschalabzug, fährt man mit dem einen oder anderen Abzug steuerlich besser. Als Faustregel gilt, dass kleinere, nicht dringende Unterhaltsarbeiten auf ein «Unterhaltsjahr» angespart und konzentriert in einem Jahr in Abzug gebracht werden sollten. In den Zwischenjahren wird jeweils der Pauschalabzug beansprucht. Damit fallen die Kosten steuerlich nicht ins «Leere». Grössere Renovations- oder Sanierungsprojekte hingegen sollten auf mehrere Steuerjahre aufgeteilt werden, um mit einer Durchbrechung der Steuerprogression eine tiefere Steuerbelastung zu erzielen.

Gezielt investieren

Gegenüber den Steuerbehörden ist im Zweifelsfall nachzuweisen, dass mit den ausgeführten Arbeiten «wertgehalten» und nicht «wertvermehrt» wurde. Bei grösseren Renovations- und Sanierungsarbeiten sollte deshalb der Vorher-Nachher-Vergleich immer fotografisch dokumentiert werden.

Steuern lassen sich auch mit dem Einbau einer Wärmepumpe oder der Installation einer Solaranlage sparen. Investitionen im Rahmen von energetischen Sanierungen sind bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen (auch wenn wertvermehrend) vollumfänglich abzugsfähig, insoweit die Kosten selbst getragen und nicht subventioniert sind. Sofern sie das steuerbare Einkommen in einem Jahr übersteigen, können die Kosten zudem auf maximal zwei nachfolgende Steuerjahre übertragen werden.

Hypothek und 3. Säule

Hypothekarzinsen können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, so auch die Hypothek vom steuerbaren Vermögen. Steuerlich interessant kann unter Umständen eine indirekte Amortisation der Hypothek über die Säule 3a sein. Statt die Hypothekarschuld direkt zu tilgen, was letztendlich die Steuerschuld erhöht, werden nur die Hypothekarzinsen beglichen. Die Amortisationsleistung erfolgt indirekt mittels Einzahlungen in die

Säule 3a. Durch den Schuldzinsenabzug reduziert sich das steuerbare Einkommen. Gleichzeitig ist die Einzahlung in die Säule 3a steuerlich abzugsfähig. Die Rückzahlung der Hypothek erfolgt in der Regel bei Pensionierung durch die angesparten Säule-3a-Beiträge.

Wer ein Teil seiner selbst bewohnten Liegenschaft nicht mehr nutzt, weil beispielsweise die Kinder ausgeflogen sind oder der Ehepartner gestorben ist, kann beim Bund sowie in einigen Kantonen beim Eigenmietwert eine «Unternutzung» geltend machen und die nicht mehr benötigten Zimmer beim Eigenmietwert in Abzug bringen. Der Abzug gilt aber nur, wenn die Zimmer dauerhaft ungenutzt bleiben.

Liegenschaftsverkauf

Wird die Liegenschaft letztlich verkauft, wird ein allfälliger Kapitalgewinn mit der Grundstückgewinnsteuer besteuert. Diejenigen Investitionen, die nicht bei der Einkommenssteuer als werterhaltende Kosten in Abzug gebracht werden konnten, können nun bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden. Es lohnt sich deshalb, alle Belege, die wertvermehrenden Charakter haben, aufzubewahren. Beispielsweise im Kanton Zürich wird bei einer Haltdauer von mehr als 20 Jahren für die Grundstückgewinnsteuer auf den Verkehrswert vor 20 Jahren abgestellt. Zum Nachteil der Steuerpflichtigen fallen die von den Steuerbehörden vorgeschlagenen Werte häufig eher tief aus. Es lohnt sich deshalb, die Werte genau zu prüfen und allenfalls Vergleichswerte heranzuziehen.

Wird der Verkaufserlös in ein Ersatzobjekt investiert, kann der Verkäufer einen Antrag auf Aufschub der Grundstückgewinnsteuer stellen. Damit wird die Grundstückgewinnsteuer nicht sofort beim Verkauf fällig, sondern bis zum späteren Zeitpunkt des Verkaufs des Ersatzobjektes aufgeschoben. Dies gilt jedoch nur, insoweit der Verkäufer das Ersatzobjekt wiederum selbst bewohnt.

Immobilien-gesellschaft

Beim Besitz von mehreren Liegenschaften kann je nach Absichten des Investors und Standorten der Liegenschaften allenfalls eine private Immobilien-gesellschaft steuerliche Vorteile bringen. Der Gewinn einer Immobilien-gesellschaft wird in der Regel tiefer besteuert als das Einkommen einer direkt gehaltenen Liegenschaft. Insbesondere wenn der Ertrag aus der Liegenschaften reinvestiert werden soll, kann sich deshalb eine Immobilien-gesellschaft steuerlich auszahlen. Aufgepasst jedoch, wer beabsichtigt, eine zunächst privat gehaltene Liegenschaft in eine Immobilien-gesellschaft einzubringen. Je nach Haltdauer und Ort der Liegenschaft kann der Eigentümerwechsel aufgrund der anfallenden Grundstückgewinnsteuer ins Geld gehen. Idealerweise sollte deshalb die Frage bereits vor dem Kauf frühzeitig geklärt werden.

Unterhalt, Pauschalabzug, effektive Unterhaltskosten, energetische Sanierung, Amortisationen – es gibt viele Möglichkeiten, wie mit Wohneigentum Steuern gespart werden können. Es lohnt sich als Immobilienbesitzer, seine Situation und die hier beschriebenen Möglichkeiten zu überprüfen und entsprechende Stellschrauben zu justieren.

Damiano M. Slogo, lic. Iur. HSG und dipl. Steuerexperte, ist Tax Partner und Mitglied der Geschäftsleitung bei Treuco; **Kathrin Guyer**, MLaw, dipl. Steuerexpertin und Rechtsanwältin, ist Senior Manager Tax bei Treuco.

Treuco

Treuco wurde 1974 gegründet und beschäftigt heute rund 50 Mitarbeitende in Zürich sowie in Hongkong, Liechtenstein und auf den Britischen Jungferninseln. Als traditionsreicher Schweizer Partner für Vermögens-, Treuhand-, Rechts- und Steuerfragen bietet der Spezialist eine unabhängige und umfassende Betreuung für Privatpersonen sowie nationale und internationale Unternehmen an.



Damiano M. Slogo
Tax Partner und Mitglied der Geschäftsleitung bei Treuco



Kathrin Guyer
Senior Manager Tax bei Treuco

ANZEIGE



KMU-Experten

Jede Unternehmenssituation ist individuell. Darum hören wir Ihnen genau zu.

Im Schweizerischen Treuhänderverband sind Treuhänder*innen zusammengeschlossen, die als fachlich versierte, vertrauenswürdige und unternehmerisch denkende Generalisten an der Seite ihrer Kundschaft stehen.

Finden Sie jetzt Ihren zuverlässigen und kompetenten Treuhandpartner unter [treuhandsuisse.ch](https://www.treuhandsuisse.ch)

TREUHAND | SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband

Nichts verpassen.



Ihre Spezialisten für

STEUERFRAGEN

STEUERRECHT

BLUMTAX

.CH

...die Steuer-Boutique in Baar für komplexe oder internationale Steuerfragen

Ein Team von Steuer- und Treuhand-Expertinnen und -Experten, Juristen sowie weiteren erfahrenen Fachkräften betreut Sie in allen Fragen des Steuer-, Rechnungs- und Treuhandwesens.



Walter C. Blum
eidg. dipl. Steuerexperte
lic. iur. / lic. oec. HSG



Patrick Bättig
eidg. dipl. Steuerexperte
zugelassener Revisionsexperte



Andreas Howald
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisor

Steuerrechtspraxis Blum AG, Haldenstrasse 5, 6341 Baar, Tel. 041 768 03 22, www.blumtax.ch

IHR PARTNER
FÜR ANSPRUCHSVOLLE STEUERFRAGEN

CONVISA®

UNTERNEHMENS-, STEUER- & RECHTSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

SCHWYZ
ALTDORF
PFÄFFIKON

Steuererklärung ausgefüllt?

Unsere Fachleute nehmen sich Zeit für Sie und füllen Ihre Steuererklärung aus – vertraulich.

Diese Dienstleistung richtet sich an Menschen ab 60 Jahren.

Unverbindliche Informationen

Telefon: 058 451 50 00
www.pszh.ch/steuern

Kanton Zürich
www.pszh.ch

**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER

FS Fritz · Steffen + Partner

FINANZEN | STEUERN | ERBSCHAFTEN

IHR PARTNER FÜR
STEUERBERATUNG
UND VORSORGEPLANUNG

8125 Zollikerberg | Forchstrasse 191 | Telefon 044 - 481 80 80 | info@fritz-steuerberatung.ch

Die Steuerexpertin in Ihrer Nähe.

■ Unternehmensberatung ■ Steuern & Recht ■ Wirtschaftsprüfung ■ Treuhand

Zürich 044 307 85 60

Romanshorn 071 466 71 71
Frauenfeld 052 723 03 03

Fribourg 026 309 25 00
Rorschach 071 844 46 46

St.Gallen 071 227 70 70

info@provida.ch · provida.ch

PROVIDA



Mattig-Suter und Partner Schwyz

Staatlich
beaufsichtigtes
Revisions-
unternehmen



EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen



SWISS
EXCELLENCE
FORUM



DGGI
INDEPENDENT MEMBER

Mit dem Wandel leben

Die Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner zählt mit ihren europaweit rund 100 Mitarbeitenden zu den renommiertesten Zentralschweizer Treuhand- und Revisionsfirmen. Wir sind in den Geschäftsfeldern Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsberatung, Steuerberatung sowie Rechtsberatung aktiv.

Treuhand- und Revisionsgesellschaft

Hauptsitz Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 00, info@mattig.ch

Sitz Zürich Lavaterstrasse 66, CH-8002 Zürich, Tel +41 (0)44 422 38 00, info@kuhn-treuhand.ch

Schwyz, Pfäffikon SZ, Brig, Zug, Altdorf, Zürich, Bukarest, Tiamisoara, Sibiu, Sofia

www.mattig.swiss

Werden Kryptowährungen bei Privatpersonen besteuert?

Obwohl die hiesigen Steuerverwaltungen zur Behandlung von Kryptowährungen ein Arbeitspapier und Merkblätter publiziert haben, sind noch längst nicht alle steuerlichen Fragen geklärt – erste Antworten.

ROGER DALLO UND OLIVER JÄGGI

Kryptowährungen gewinnen immer mehr an Bedeutung und werden vermehrt auch vom breiten Publikum als Anlageobjekt genutzt. Aufgrund der signifikanten Wertsteigerungen in den letzten Jahren sind Investoren auf den Zug aufgesprungen und erhoffen sich, von potenziellen Gewinnen profitieren zu können. Steuerlich wird der Kauf und Verkauf von Kryptowährungen den Transaktionen mit herkömmlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Ein bei einer Transaktion realisierter Gewinn stellt bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn dar, ein Verlust im Privatvermögen ist dagegen nicht abzugsfähig und fällt steuerlich ins «Leere».

Geht der Handel mit Kryptowährungen aus Sicht des Fiskus jedoch über eine private Vermögensverwaltung hinaus, wird unter Umständen eine selbständige Erwerbstätigkeit unterstellt. Kommt die Steuerverwaltung zum Schluss, dass eine gewerbmässige Erwerbstätigkeit vorliegt, unterliegen die vermeintlich steuerfreien Kapitalgewinne der Einkommenssteuer und gar den Sozialversicherungsbeiträgen. Je nach Wohnsitz und Höhe des Einkommens kann dies zu einer signifikanten Belastung führen; maximaler Einkommenssteuersatz je nach Kanton zwischen 24 und 45 Prozent plus Sozialversicherungsbeiträge von 10 Prozent. Für die Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, werden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie beim gewerbmässigen Wertschriftenhandel hinzugezogen. Dazu gehören insbesondere die Haltedauer, das Transaktionsvolumen, der Einsatz von Fremdkapital – und ob die Kapitalgewinne zur Deckung des Lebensunterhalts dienen.

Besteuerung der Erträge

Mit Kryptowährungen können Investoren neben Kapitalgewinnen auch laufende Erträge realisieren. Beim sogenannten Staking stellt der Validator eine bestimmte Menge von Kryptowährungen zur Validierung von Datensätzen der entsprechenden Blockchain

zur Verfügung (zum Beispiel Ethereum 2, Tezos). Für das Zurverfügungstellen der Kryptowährungen erhält der Validator bei erfolgreicher Validierung neue Token der entsprechenden Blockchain (sogenannte Rewards) zugesprochen. Diese Rewards stellen für die Zwecke der Einkommenssteuer steuerbaren Ertrag aus beweglichem Vermögen dar. Sie gelten im Zeitpunkt des Zuflusses – Vereinnahmung einer Leistung oder der Erwerb eines festen Rechtsanspruchs – als realisiert. Von den Erträgen des beweglichen Vermögens können die Kosten (zum Beispiel Gebühren) steuerlich abgezogen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die mögliche Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu beachten.

Weitere Möglichkeiten der laufenden Erwirtschaftung von Erträgen sind im Bereich des «Decentralized Finance» die dezentrale Darlehensgewährung oder das «Liquidity Mining». Bei der dezentralen Darlehensgewährung erhält der Darlehensgeber einen Zins, der als Ertrag aus beweglichem Vermögen steuerbar ist. Beim «Liquidity Mining» erhält der Teilnehmer für das Zurverfügungstellen von Liquidität von der dezentralen Börse (DEX) als Entschädigung einen Anteil der Gebühren und allenfalls neue Token. Die steuerliche Behandlung des «Liquidity Mining» ist noch nicht abschliessend geklärt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass grundsätzlich die vereinnahmte Entschädigung inklusive die erhaltenen Token als steuerbare Erträge aus beweglichem Vermögen qualifizieren.

Laufende Erträge können aber auch aus Anlagetoken mit Beteiligungsrechten (zum Beispiel DLT-Aktien) erzielt werden. Solche Anlagetoken sind wie die entsprechenden Beteiligungsrechte zu behandeln, und die Zahlungen des Emittenten unterliegen in der Regel (zum Beispiel als Dividende) der Einkommenssteuer.

An Vermögenssteuer denken

Im Gegensatz zu den meisten Ländern wird in der Schweiz auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern eine Vermögenssteuer erhoben, die bei hohem Vermögen eine beträchtliche Steuerbe-

lastung bedeuten kann. Der maximale Vermögenssteuersatz beträgt je nach Wohnsitzgemeinde und Kanton zwischen 0,1 und 1 Prozent. Auch Kryptowährungen unterliegen gemäss geltender Steuerpraxis der Vermögenssteuer. Kryptowährungen sind deshalb in der jährlichen Steuererklärung im Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» zu deklarieren.

Für die wichtigsten Kryptowährungen ermittelt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) per Ende Jahr einen Umrechnungskurs in Franken und publiziert diesen in der Kursliste; per 31. Dezember 2021 für insgesamt 33 Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum, Tether. Hat die ESTV für eine Kryptowährung keinen Umrechnungskurs publiziert, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren.

Bei der steuerlichen Beurteilung von Kryptowährungen ist wichtig, dass jede Kryptowährung und jeder Token im Einzelfall anhand der Funktionalität und der zivilrechtlichen Einordnung geprüft wird. Wenn in der Vergangenheit steuerbare Erträge oder Krypto-



Roger Dall'O
Counsel bei
Tax Partner



Oliver Jäggi
Senior Advisor
bei Tax Partner

währungen bei der Einkommens- sowie Vermögenssteuer nicht korrekt deklariert wurden, haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, bisher nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit einer straflosen Selbstanzeige nachzudeklarieren.

Obwohl die ESTV und einige kantonale Steuerverwaltungen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen ein Arbeitspapier und Merkblätter publiziert haben, sind noch längst nicht alle steuerlichen Fragen geklärt. Trotz aller Komplexität und des rasanten Wandels obliegt es allein dem Steuerpflichtigen, für die korrekte einkommens- und vermögenssteuerliche Deklaration seiner Kryptowerte im Rahmen der jährlichen Steuerdeklaration besorgt zu sein.

Roger Dall'O, lic. iur., dipl. Steuerexperte, ist Counsel bei Tax Partner; **Oliver Jäggi**, lic. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, ist Senior Advisor bei Tax Partner. Beide sind mit unterschiedlichen Schwerpunkten spezialisiert auf die steuerliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen.

Tax Partner

Die Tax Partner AG, Taxand Schweiz, mit Sitz in Zürich ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht und als führende unabhängige Steuerkanzlei anerkannt. Mit heute rund 45 Steuerexperten berät die Beratungsgesellschaft multinationale und nationale Unternehmen sowie Privatpersonen in allen Steuerbereichen. Im Jahr 2005 war die Tax Partner AG Mitgründerin von Taxand, der weltweit grössten unabhängigen Organisation von über 2500 Steuerberatern aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in rund 50 Ländern.

Geht der Handel mit Kryptowährungen aus Sicht des Fiskus über eine private Vermögensverwaltung hinaus, wird unter Umständen eine selbständige Erwerbstätigkeit unterstellt.

NZZ

Live

Mittwoch, 11. Mai 2022
18.30–20.00 Uhr

NZZ-Foyer, Zürich, und online

Tickets und Informationen:
nzz.ch/live | +41 44 258 13 83

Investment live

Verliebt, verlobt, verarmt? So geht Altersvorsorge für Frauen

Lohnungleichheit, Babypause, unbezahlte Hausarbeit, Teilzeitarbeit, Scheidung: Es gibt viele Gründe, weshalb der «Gender Pension Gap» zu reden gibt. Fakt ist, dass Frauen in der Schweiz ein Drittel niedrigere Renten erhalten als Männer, und auch im internationalen Vergleich damit schlechter dastehen. Woran liegt das? Wie geht man das Thema Vorsorge frühzeitig und richtig an? Wie können allfällige Vorsorgelücken gefüllt werden? Welche Hürden bestehen, und wie können diese überwunden werden?



Teilnehmende:

- **Corin Ballhaus**, Vorsorgespezialistin und Buchautorin
- **Nora Meuli**, Ökonomin, Sozialwissenschaftlerin und Buchautorin
- **Vera Kupper Staub**, Präsidentin der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV)
- **Diana Stocker**, Leiterin Direktvertrieb Pax

Moderation:

Albert Steck, Wirtschaftsredaktor der «NZZ am Sonntag»

Partner:

Pax



wie AGIL

**Grant Thornton hat kurze Kommunikationswege
und ist dadurch schneller und wendiger.**

Ob Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,
Unternehmensberatung oder Buchhaltung:
Wir gehen für Sie die Extrameile.



[grantthornton.ch/gobeyond](https://www.grantthornton.ch/gobeyond)